

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin/ Friedhof Vogelsang und Friedhof im Ortsteil Warsin

vom 18.08.2005<sup>1</sup>, in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2007<sup>2</sup>

## § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Vogelsang-Warsin betreibt die Friedhofsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
2. Die Gemeinde Vogelsang-Warsin erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Gebühren zur Deckung des Aufwandes.

## § 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragssteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder dessen Einrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder dieser als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebühr

Folgende Gebühren sind für die Benutzung der Friedhöfe und dessen Einrichtungen zu entrichten:

### 1. *Gebühren für die Dauer der Ruhezeit*

Kindergrabstelle	45,00 €
Einzelgrabstelle	63,00 €
Doppelgrabstelle	125,00 €
Familiengrabstelle (3-er)	188,00 €
Einzelurnengrab	33,00 €
Doppelurnengrab	65,00 €
Anonymes Urnengrab	175,00 €

### 2. *Benutzung der Feierhalle*

Feierhalle	25,00 €
------------	---------

### 3. *Bewirtschaftungsgebühr*

Gebühr für die Bewirtschaftung des Friedhofes und seiner Einrichtungen pro Jahr für:

Kindergrabstelle	4,50 €
Einzelgrabstelle	6,00 €
Doppelgrabstelle	12,00 €
Familiengrabstelle (3-er)	18,50 €
Einzelurnengrab	1,00 €
Doppelurnengrab	2,00 €

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 05/04 vom 19.04.2005

<sup>2</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/08 vom 12.08.2008 (S. 9)

#### **4. Gebühr für die Entnahme von Gießwasser**

Gebühr für die Entnahme von Gießwasser auf dem Friedhof pro Jahr für:

Kindergrabstelle	2,00 €
Einzelgrabstelle	3,00 €
Doppelgrabstelle	6,00 €
Familiengrabstelle (3-er)	9,00 €
Einzelurnengrab	1,00 €
Doppelurnengrab	2,00 €

#### **5. Gebühr für die Beräumung von Grabstellen**

Kindergrabstelle	77,00 €
Einzelgrabstelle	110,00 €
Doppelgrabstelle	135,00 €
Familiengrabstellen (3-er)	156,00 €
Einzelurnengrab	70,00 €
Doppelurnengrabstelle	77,00 €

Die laufenden Unterhaltungskosten sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden. Eine jährliche Gebührenänderung zur Ermittlung der Kostendeckung ist zulässig.

#### **§ 4 Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 (Inkrafttreten)**